

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1934

153 (4.7.1934)

Durlacher Tageblatt

Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruher

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,88 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig. D. N. 3600 V.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hiltnerstr. 53, Fernspr. 204. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 101. Verantwortlich für den Gesamthalt: A. Dups, Durlach.



Anzeigenberechnung: Die gespaltene Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Reklamezeile 18 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezogener keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 153

Mittwoch, den 4. Juli 1934

106. Jahrgang

Kurze Tagesübersicht

Reichsminister Hitler erstattete am Dienstag dem Reichspräsidenten auf Gut Neudeck Bericht über die Niederschlagung der Meuterei. Der Reichspräsident benützte diese Gelegenheit, um dem Reichsminister für sein mutiges Eingreifen zu danken, durch das dem deutschen Volk viele Opfer an Blut erspart wurden.

Das Reichskabinett hat in einer Sitzung am Dienstag eine Fülle von Gesetzen verabschiedet, nachdem zuvor der Reichsminister über die Niederschlagung der Revolte berichtet hatte und ihm Reichsminister Blomberg den Dank des Kabinetts aussprach.

In einer Anordnung des Reichsministers wird davor gewarnt, daß im Zusammenhang mit der Röhren-Revolution Gewalttaten auf eigene Faust vorkommen.

Ministerpräsident Göring wurde zum Reichsforstmeister und Reichsjägermeister ernannt, nachdem das Forst- und Jagdwesen auf das Reich übergegangen ist.

Unter den verabschiedeten Gesetzen befindet sich auch ein Gesetz über das Verbot öffentlicher Sammlungen bis zum 31. Oktober.

Kriegsminister Marshall Petain erklärte vor dem Heeresauschuß der Kammer, daß man eine Heraushebung der Militärdienstzeit umgehen könne, wenn in den Jahren 1935/40 für eine Spezialtruppe 30 000 Mann einberufen würden, die die Verteidigungswerte im Osten besetzen müßten.

Der König von Siam unternahm im Anschluß an die Besichtigung des Berliner Flughafens mit dem Großflugzeug „Generalfeldmarschall von Hindenburg“ einen Rundflug von 20 Minuten Dauer.

Eine Anordnung Adolf Hitlers

Berlin, 3. Juli. Der Führer hat folgende Anordnung erlassen:

Die Maßnahmen zur Niederschlagung der Röhren-Revolution sind am 1. Juli 1934 nachts abgeschlossen worden.

Wer sich auf eigene Faust, gleich aus welcher Absicht, im Verfolg dieser Aktion eine Gewalttat zuschulden kommen läßt, wird der normalen Justiz zur Beurteilung übergeben. (gez.) Adolf Hitler.

Anordnung des Chefs des Stabes Luhe

München, 3. Juli. Die NSR München teilt mit: Im Zusammenhang mit der Meldung über die Auflösung des Presseamtes der Obersten SA-Führung wird verfügt:

Der bisherige Leiter des Presseamtes, Gruppenführer Weiß, ist von dem während seiner Abwesenheit im Presseamt vorgekommenen Verfehlungen nicht berührt. Er steht zur Verfügung der Obersten SA-Führung.

Der Chef des Stabes: (gez.) Luhe.

Der Königsbesuch im Berliner Flughafen

Berlin, 3. Juli. Am Dienstag mittag trafen der König und die Königin von Siam dem Berliner Flughafen auf dem Tempelhofer Feld einen Besuch ab. Der Flughafen hatte Flaggenschmuck auch in den Farben des Heimatlandes der hohen Gäste erhalten. Das Königspaar wurde in der neuen Empfangshalle durch Staatssekretär Milch vom Reichsluftfahrtministerium begrüßt, um dann auf dem Rollfeld in Gegenwart von Vertretern des Auswärtigen Amtes, der Deutschen Luftfahrt und des Deutschen Luftfahrtverbandes einige Großflugzeuge, so auch das Flugzeug „Generalfeldmarschall von Hindenburg“, zu besichtigen.

Besuch des Königs von Siam in Neudeck

Berlin, 3. Juli. Im Programm des Königspaares von Siam ist als wichtigste Begegnung ein Besuch des Königspaares beim Reichspräsidenten in Neudeck vorgesehen. Das Königspaar fährt Mittwoch abend mit kleinem Gefolge und in Begleitung des Chefs des Protokolls nach Neudeck.

Ministerpräsident Göring zum Reichsforstmeister ernannt

Berlin, 3. Juli. Der Reichsminister hat auf Grund des vom Reichskabinett verabschiedeten Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich den preußischen Ministerpräsidenten General der Infanterie Hermann Göring zum Reichsforstmeister ernannt, der in Jagdsachen die Bezeichnung Reichsjägermeister führt.

Wichtige Sitzung des Reichskabinetts

Der Führer berichtet über die Niederschlagung der Verräter — Mehr als 20 Gesetze genehmigt

Berlin, 3. Juli. In der heutigen Sitzung des Reichskabinetts am Dienstag gab Reichsminister Adolf Hitler zunächst eine ausführliche Darstellung über die Entstehung des hochverräterischen Anschlages und seine Niederwerfung. Der Reichsminister betonte, daß ein blühendes Handeln notwendig war, weil andernfalls die Gefahr bestand, daß viele Tausende von Menschenleben vernichtet worden wären. Reichsminister Generaloberst von Blomberg dankte dem Führer im Namen des Reichskabinetts und der Wehrmacht für sein entschlossenes und mutiges Handeln, durch das er das deutsche Volk vor dem Bürgerkrieg bewahrt habe. Der Führer habe sich als Staatsmann und Soldat von einer Größe gezeigt, die bei den Kabinettsmitgliedern und im ganzen deutschen Volk das Gelübnis für Leistung, Hingabe und Treue in dieser schweren Stunde in allen Herzen wachgerufen habe.

Das Reichskabinett genehmigte sodann ein Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr, dessen einziger Artikel lautet:

„Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni und am 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens.“

Der Reichsjustizminister Dr. Gürtner erklärte hierzu, daß die vor dem unmittelbaren Ausbruch einer landesverräterischen Aktion ergriffenen Notwehrmaßnahmen nicht nur als Recht, sondern auch als staatsmännliche Pflicht zu gelten haben.

Das Reichskabinett beschloß ferner ein Änderungs Gesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, wonach der Stabschef der SA nicht mehr Mitglied der Reichsregierung sein muß.

Gleichzeitig wurde ein Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes genehmigt, wonach die Vorschriften des Reichswahlgesetzes über den Verlust des Abgeordnetenstatus und das Verfahren bei der Berufung von Ersatzmännern dahin ergänzt wird, daß ein Abgeordneter seinen Sitz verliert, wenn er aus der Reichstagsfraktion der NSDAP austritt oder aus ihr ausgeschlossen wird. Die Bestimmung des Ersatzmannes wird dem Führer der Reichstagsfraktion überlassen, der dabei weder an die Grenzen der Wahlkreise noch an die Reihenfolge der Bewerber auf den Wahlvorschlägen gebunden ist.

Das Reichskabinett genehmigte sodann eine große Anzahl von weiteren Gesetzentwürfen. Das Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sieht vor, daß gewisse Unternehmungen, die zum Zwecke der Eintreibung von Krediten im wesentlichen auf unbarem Wege Guthaben schaffen, über die durch Scheckanweisung oder Berechnungsauftrag, nicht aber durch Barabhebung verfügt werden soll, den Betrieb zu schließen haben, und daß neue Unternehmungen dieser Art nicht mehr eröffnet werden dürfen. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Unternehmungen zu Baufinanzierungen und ähnlichen Zwecken.

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens sieht die Schaffung von Gesundheitsämtern in den Städten und Landkreisen vor, wodurch die Zersplitterung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens beseitigt wird.

Das Gesetz über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung und das fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen durch die Reichsregierung bringt Verbesserungen über die Versorgung der Kriegsschädigten und Kriegserhinterbliebenen.

Das Gesetz über Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Auslande ist notwendig geworden durch die Androhung von Zwangsmaßnahmen seitens des Auslandes im Waren- und Zahlungsverkehr gegenüber Deutschland. Um solchen Zwangsmaßnahmen rasch und nachdrücklich begegnen zu können, gibt das heute genehmigte Gesetz den zuständigen Reichsministern die Ermächtigung, unverzüglich die zur Abwehr erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dem gleichen Zweck dient das ebenfalls genehmigte Gesetz über die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen. Darüber hinaus wird dem Reichswirtschaftsminister durch ein besonderes Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen die Möglichkeit gegeben, alle nach der Sachlage nötigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung gibt den obersten Landesbehörden die Befugnis, bei der Errichtung von Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, Verzögerungen auszuschließen, die auf Grund der

geltenden Bestimmungen entstehen könnten. Das Gesetz beseitigt ferner Mißstände im Handel mit sogenannten Blinden-Waren, d. h. von Blinden hergestellten Waren, und in der Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen.

Das Reichskabinett beschloß weiterhin ein Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich. Zur Sicherung der Erhaltung und Pflege des deutschen Waldes in seiner Bedeutung für Volks- und Landeskultur, zur Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Aufgaben für die Arbeits- und Rohstoffversorgung des Volkes durch einheitliche Verwaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Forsten und durch Vereinheitlichung der Aufsicht über die nichtstaatlichen Forsten sowie zur einheitlichen Regelung des deutschen Jagdwesens wird als oberste Reichsbehörde ein Reichsforstamt gebildet, an dessen Spitze ein Reichsforstmeister steht. Der Reichsforstmeister führt in Jagdsachen die Amtsbezeichnung Reichsjägermeister. Der Reichsforstmeister wird vom Reichsminister ernannt.

Gleichzeitig verabschiedete das Reichskabinett das Reichsjagdgesetz, das eine zeitgemäße Gestaltung des deutschen Jagdrechts schafft.

Nach einem ebenfalls vom Reichskabinett verabschiedeten Gesetz sind öffentliche Sammlungen jeder Art mit sofortiger Wirkung bis zum 31. Oktober d. J. verboten. Dies bezieht sich auf alle Sammlungen von Geld- und Sachspenden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, von Haus zu Haus, in Gast- oder Vergnügungsräumen oder an anderen öffentlichen Orten. Das gleiche gilt für den Verkauf von Karten, die zum Eintritt von Veranstaltungen irgend welcher Art berechtigen.

Ein Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht macht diese zur öffentlichen Körperschaft des Reiches.

Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften bezieht, in geeigneten Fällen die Umkehr von anonymen Gesellschaftsformen zu erleichtern und ihre Erhebung durch Unternehmungen mit Eigenverantwortung des Inhabers zu fördern. Dem gleichen Zweck dient das ebenfalls verabschiedete Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften.

Die Änderungen einiger Verbrauchsteuergesetze wurden beschlossen und zwar des Zuckersteuergesetzes, in das der aus Zellulose gewonnene Zucker einbezogen wird, der steuerlich dem Stärkezucker gleichgestellt wird. Es handelt sich hierbei um ein Erzeugnis der Deutschen Bergbau-AG für Holzhydrolyse. Durch eine Änderung des Salzsteuergesetzes wird erreicht, daß, wer mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergälltes Salz unangemeldet entgült und dadurch gleichsam Salz gewinnt, zur Steuerzahlung herangezogen und bestraft werden kann, und daß die Verwendung allgemein vergällten Salzes für menschliche Ernährung unter Strafandrohung verboten wird.

Das Gesetz zur Änderung des Münzgesetzes schafft die Voraussetzungen für die Errichtung einer Reichsmünzstätte und bringt die mit der Münzreform zusammenhängenden Änderungen.

Das Gesetz zur Änderung der Reichsschuldensordnung vom 13. Februar 1924 eröffnet den Erwerbern von Stücken der neuen Reichsanleihe von 1934 die Möglichkeit, ihre Forderungen in Buchschulden des Reiches umzuwandeln zu lassen.

Das Gesetz über Proteste von Wechseln und Schecks beseitigt Zweifel und Irrtümer in der Auslegung einiger Vorschriften des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes.

Das Gesetz über die Erhöhung der Umsatz-Ausgleichsteuer ist notwendig geworden, weil andere Länder, die eine Umsatzsteuer haben, die Einfuhr in ihr Gebiet einer besonderen Einfuhrumsatzsteuer unterwerfen. Hiernach wird die Einfuhr deutscher Waren in diese Länder höher belastet als umgekehrt die Einfuhr aus diesen Ländern nach Deutschland. Das Gesetz sieht daher die Möglichkeit vor, die Umsatzausgleichsteuer gegenüber solchen Ländern zu erhöhen.

Das Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten bestimmt, daß ein Verkauf aus Automaten in der Zeit nicht stattfindet, in der die in Frage kommenden Geschäfte ihre Verkaufsstellen geschlossen halten müssen. Es müssen darnach Vorkehrungen getroffen werden, um die Benutzung der Automaten während der werktäglichen und sonntäglichen Ladeneinzelverkaufszeiten unmöglich zu machen.

13,06
58,62
12,88
16,54
170,07
63,71
48,55
65,37
81,69
2,515

Beifolger Reichs-
gen durch
eichspol-
Denken-
dah vom
ins Aus-
u sie auf
50 RM.
e Betrag
des Ab-
redvertehr
trag ent-
ostanstalt
Beträgen
gung im
auf hin-
eigenen
den darf.
Besondere
nach dem
lgt. All-
at Grund
weiteres
a von in-
endungen
enbestim-
laufträge
land und
land nach
Beträgen
gen über
zulässig.

er

Uhr

Ilse
burg

erlichen
ber alle
neuen

Allein
Wenn

nsf

nung

wohnung
lebenraum
ei berufs-
et über bis
en gefucht.
r. 435 an

db, Eichen

straße 13.

ung"

im

Das ist

stark.

oschen

er,

s noch

kl)

nt sogar

Pfennig

robehft

osten-

